



---

Aktion gegen Kriminalität

**Manifest  
gegen  
Asylmissbrauch**

Von der sifa-Mitgliederversammlung verabschiedet am 6. September 2012

[www.sifa-schweiz.ch](http://www.sifa-schweiz.ch)

E-mail: [info@sifa-schweiz.ch](mailto:info@sifa-schweiz.ch)

sifa – SICHERHEIT FÜR ALLE

Postfach 23 | 8416 Flaach | Tel. 052 301 31 00 | Fax 052 301 31 03

# *Genug ist genug*

# Manifest gegen Asylmissbrauch

*Persönlich an Leib und Leben gefährdete Flüchtlinge erhalten in der Schweiz Asyl.*

*Wer unter falschen Angaben in der Schweiz Asyl zu erschleichen sucht, ist unverzüglich aus der Schweiz auszuweisen. Verlässt er das Land innert der ihm gesetzten Frist nicht freiwillig, wird der Asylbetrüger zwangsweise ausgeschafft.*

## **Ausschaffungs-Verpflichtung**

Volk und Stände haben die Ausschaffungsinitiative am 28. November 2010 deutlich gutgeheissen. Bevor dieser Volksentscheid von Bundesrat und Verwaltung nicht umgesetzt ist, kann keiner Gemeinde der Schweiz zugemutet werden, neue Asylanten-Unterkünfte auf ihrem Gemeindegebiet hinzunehmen.

## **Recht auf Grenzkontrolle**

Solange die Kontrolle der EU-Aussengrenzen gemäss Schengen-Vertrag nicht funktioniert, hat die Schweiz das Recht der Grenzkontrolle in eigener Verantwortung an ihren Landesgrenzen wahrzunehmen.

## **Beschleunigung der Asylverfahren**

Ein Ausländer, der in der Schweiz Asyl begehrt,

wird in einem vom Bund eingerichteten und geführten Aufnahmezentrum untergebracht. Er verbleibt dort bis zur endgültigen Entscheidung über sein Asylgesuch. Die Bewegungsfreiheit des Asylsuchenden ist auf das Grundstück des Aufnahmezentrums und dessen engste, genau definierte Umgebung beschränkt.

Der Bund hat zu gewährleisten, dass die Asyl-Abklärungsverfahren in den Aufnahmezentren derart zügig abgewickelt werden, dass rechtsgültige Entscheidungen innert Monatsfrist erfolgen können. Je konstruktiver sich ein Asylbewerber im Abklärungsverfahren zu seinen Asylgründen verhält, desto rascher kann sein Verfahren abgewickelt werden.

Verzögert sich das Verfahren infolge lückenhafter oder ungenauer Angaben oder durch Rekurse des Asylbewerbers, so hat der Asylbewerber auch das Ergebnis des verschleppten Verfahrens auf jeden Fall im Aufnahmezentrum, dem er zugewiesen worden ist, abzuwarten.

Wer mit Falschangaben den Entscheid über sein Verfahren zu beeinflussen versucht, verliert jeden Anspruch auf Asyl.

Bewegungsfreiheit in der Schweiz setzt einen rechtmässig erlangten Aufenthalts-Status oder aber die Gutheissung des Asylgesuchs voraus.

Jene Asylbegehrenden, deren Asylgesuche abgelehnt worden sind, werden ab Aufnahmezentrum entweder aus dem Land begleitet oder ausgeschafft. Finanzielle Rückkehrhilfe wird keine gewährt.

## **Gemeindeautonomie gilt**

Keiner Gemeinde kann gegen ihren Willen zugemutet werden, irgend welche Installationen (Aufnahmezentren, Kollektiv-Wohnanlagen) für Asylbewerber auf ihrem Gemeindegebiet zu dulden.

## **Finanzielle Grundsätze**

Wem der Staat für staatliche Zwecke Steuergelder abnimmt, der hat uneingeschränktes Einsichts- und Mitbestimmungsrecht über die Verwendung der Steuergelder. Das gilt auch bezüglich Umsetzung der Asylgesetzgebung.

Es ist untersagt, mit Steuergeldern widerrechtliches Handeln zu fördern oder zu unterstützen. Leistungen der öffentlichen Hand zugunsten sog. Sans-Papiers sind ausgeschlossen.

## **Haftung**

Funktionäre, die durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Asylverfahren der öffentlichen Hand Schaden zufügen, haften für die Kosten solchen Schadens persönlich.

## **Rechtsstaat**

Von jedem Ausländer wird die uneingeschränkte Respektierung der in der Schweiz geltenden Rechtsordnung verlangt.

Verletzung der Rechtsordnung hat Entzug der Aufenthaltsberechtigung und Ausweisung aus der Schweiz zur Folge.

## **Integration**

Kein in der Schweiz wohnhafter Ausländer ist gezwungen, sich hier – über die vorbehaltlose Respektierung der hiesigen Rechtsordnung hinaus – auch zu integrieren.

Andererseits können sich nur solche Ausländer um Erlangung des Bürgerrechts einer Schweizer Gemeinde bemühen, die sich in der Schweiz integriert haben.

Das Bemühen um Integration geht aus vom Zuzüger aus dem Ausland. Es umfasst insbesondere:

- Das Beherrschen der am Schweizer Wohnort des Ausländers gebräuchlichen Amtssprache;
- Die Gewährleistung des lückenlosen Schulbesuchs der schulpflichtigen Kinder, die dem Unterricht in der am Wohnort gebräuchlichen Amtssprache zu folgen haben;
- Die Bestreitung des Lebensunterhalts für sich und die ganze Familie aus eigener Anstrengung, also ohne Sozialhilfe der öffentlichen Hand;
- Die Anerkennung des Grundsatzes, wonach ein Zuzüger in den ersten fünf Jahren seiner Anwesenheit keinerlei Anrecht auf Sozialhilfe-Leistungen der öffentlichen Hand hat.

## **Einbürgerung**

Wer sich als Flüchtling bzw. vorläufig Aufgenommener in der Schweiz aufhält, besitzt keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Um die Einbürgerung bewerben können sich in der Schweiz ausschliesslich solche Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind.

Wer das Bürgerrecht einer Schweizer Gemeinde erwerben will, muss auf das Bürgerrecht in einem andern Land verzichten.



Aktion gegen Kriminalität

## Ich trete der sifa bei

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

(Ihre E-Mail-Adresse wird einzig für die Zustellung von sifa-Informationen, insbesondere des monatlich erscheinenden sifa-Mail-Bulletins «Blaulicht» genutzt.)

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

Jahresbeitrag: mindestens Fr. 20.–

### Bitte einsenden an:

sifa – SICHERHEIT FÜR ALLE

Postfach 23, 8416 Flaach

Tel. 052 301 31 00, Fax 052 301 31 03

[www.sifa-schweiz.ch](http://www.sifa-schweiz.ch), [info@sifa-schweiz.ch](mailto:info@sifa-schweiz.ch), PC-Konto 87-370818-2